



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Dezember 2016
- Seite 4** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14. September 2016
- Seite 4** Bekanntmachung der Einberufung der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 2. November 2016
- Seite 6** Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Land Brandenburg nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -
- Seite 12** Bekanntmachung der Auslage des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Barnim 2016 zur Öffentlichkeitsbeteiligung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Dezember 2016

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-36.3/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Konzept zur Optimierung des Wanderwegenetzes im Landkreis Barnim“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Konzept zur Optimierung des Wanderwegenetzes im Landkreis Barnim“ an die Firma IKS – Ingenieurbüro für Stadt- und Mobilitätsplanung, Kölnische Straße 71, 34117 Kassel, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-38.3/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Lieferung von Plaketten, Siegeln und Vordrucken für das Ordnungsamt/Straßenverkehr“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilungen im Beschaffungsverfahren „Lieferung von Plaketten, Siegeln und Vordrucken für das Ordnungsamt/Straßenverkehr“ an die Firmen:

- Julius Schröder GmbH & Co. KG, Karl-Schmid-Str. 7, 81829 München, für das Los 1 - Plaketten, Schilder und Marken (39.087,21 €), für das Los 2 - Feinstaubplaketten und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (7.110,25 €) und für das Los 4 – Dokumentenklebesiegel (11.733,40 €),
- Trautwein GmbH & Co., Am Trimbuschhof 8, 44628 Herne, für das Los 3 – Zulassungsbescheinigungen Teil I und Fahrzeugscheine für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (21.717,50 €) und
- DSD Staatliche Dokumente GmbH, Sendener Stiege 4, 48163 Münster, für das Los 5 - Sonstige Vordrucke gemäß StVO, StVZO, FeV und FZV (1.800,97 €), vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-44.3/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattungen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2016“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung IT-Ausstattungen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2016“ an die Firmen:

- Comspot GmbH, Rentzelstraße 36 - 40, 20146 Hamburg, für das Los 1 (27.207,52 €),
- arxes-tolina GmbH, Piesporter Str. 37, 13088 Berlin, für das Los 2 (40.531,40 €),
- Haupt-IT Systems GmbH, Hermann-Reichelt-Straße 3a, 01109 Dresden, für das Los 3 (217.875,91 €) und
- Mü. Comp Computersystemhaus GmbH, Triftstraße 7, 17291 Prenzlau, für das Los 4 (42.578,20 €), vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-47.3a/16

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Vergabe von Winterdienstleistungen für diverse Schulen und Liegenschaften, Los 3 - Winterdienst Bernauer Schulen“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Vergabe von Winterdienstleistungen für diverse Schulen und Liegenschaften, Los 3 - Winterdienst Bernauer Schulen“ an die Firma Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstr. 1, 16356 Ahrensfelde / OT Mehrow, vorzunehmen.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Antrages: I-30-7/16

Thema des Antrages: Niederschlagung einer Forderung

Beschlossene

Antragsformulierung: Niederschlagung einer Forderung.

Eberswalde, den 18. Oktober 2016

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14. September 2016

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-51-8/2016

Thema des Antrages: Aufnahme der Kindertagesstätte „Da Vinci“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2012 - 2017)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Da Vinci“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2012 - 2017).

Nr. des Antrages: II-51-9/2016

Thema des Antrages: Aufnahme der Kindertagesstätte „Morgenglanz“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2012 - 2017)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Morgenglanz“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2012 - 2017).

Nr. des Antrages: II-51-10/2016

Thema des Antrages: Aufnahme der Kindertagesstätte „Petö“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2012 - 2017)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Petö“ in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2012 - 2017).

Eberswalde, den 6. Oktober 2016

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 2. November 2016

Die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

Mittwoch, den 2. November 2016 um 18 Uhr

**in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2016

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der 17. Sitzung vom 14. September 2016
- 5 Verwaltungsbericht des Jugendamtes
- 6 II-51-11/16 Anerkennung des Fördervereins Johanna-Schule e.V. als Träger der freien Jugendhilfe
- 7 I-20-19/16 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- 8 Arbeitsplan des Jugendhilfeausschusses für 2017
- 9 Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
- 10 Sonstiges

Nichtöffentliche Sitzung

keine Themen

Bekanntmachung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Land Brandenburg nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

nachfolgend „Mandatsträger“ genannt

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „Mandatierende“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung - Verbindliche Aufgaben -

(1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:

1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären/teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den

Personal-, Sach- und Investitionskosten

3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen

(2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 2 Weiterer Gegenstand der Vereinbarung - Optionale Aufgaben -

(1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:

1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe

(2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandats-träger abzuschließen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Vereinbarung

(1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.

(3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.

(4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.

(5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

§ 5 Steuerungsgruppe Jugend

(1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.

(2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

§ 6 Kostenverteilung

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.

(2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.

(3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten.

Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

(5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVÖD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. Honorarkosten.

(6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.

(7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.

(3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.

(4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

(5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechteswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 9 Inkrafttreten, Anzeige

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.

(3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum,	Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten	
Forst (Lausitz), 1.6.2016,	gez. Harald Altekrüger, Landrat	gez. Hermann Kostrewa Vertreter
Brandenburg an der Havel, 13.6.2016,	gez. Dr. Dietlind Tiemann, Oberbürgermeisterin	gez. Steffen Scheller Vertreter
Cottbus, 22.6.2016,	gez. Holger Kelch, Oberbürgermeister	gez. Marietta Tzschoppe Vertreter
Frankfurt (Oder), 20.6.2016,	gez. Dr. Martin Wilke, Oberbürgermeister	gez. Markus Derling Vertreter

Potsdam, 13.6.2016,	gez. Jann Jakobs, Oberbürgermeister	gez. Elona Müller-Preinesberger Vertreter
Eberswalde, 20.6.2016,	gez. Bodo Ihrke, Landrat	gez. Carsten Bockhardt Vertreter
Lübben (Spreewald), 20.6.2016,	gez. Stephan Loge, Landrat	gez. Carsten Saß Vertreter
Herzberg (Elster), 8.6.2016,	gez. Chr. Heinrich-Jaschinski, Landrat	gez. Roland Neumann Vertreter
Rathenow, 17.6.2016,	gez. Roger Lewandowski, Erster Beigeordneter,	gez. Dr. Henning Kellner Vertreter
Seelow, 21.6.2016,	gez. Gernot Schmidt, Landrat	gez. Friedemann Hanke Vertreter
Oranienburg, 15.6.2016,	gez. Ludger Weskamp, Landrat	gez. Egmont Hamelow Vertreter
Senftenberg, 6.6.2016,	gez. Siegurd Heinze, Landrat	gez. Grit Klug Vertreter
Beeskow, 6.6.2016,	gez. Manfred Zalenga, Landrat	gez. Rolf Lindemann Vertreter
Neuruppin, 21.6.2016,	gez. Ralf Reinhardt, Landrat	gez. Waltraud Kuhne Vertreter
Bad Belzig, 10.6.2016,	gez. Wolfgang Blasig, Landrat	gez. Christian Stein Vertreter
Perleberg, 21.6.2016	gez. Torsten Uhe, Landrat	gez. Christian Müller Vertreter
Luckenwalde, 7.6.2016,	gez. Kornelia Wehlan, Landrätin	gez. Kirsten Gurske Vertreter
Prenzlau, 14.6.2016,	gez. Dietmar Schulze, Landrat	gez. Bernd Brandenburg Vertreter

Bekanntmachung der Auslage des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Barnim 2016 zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bodenschutzamt gibt bekannt, dass der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Barnim 2016 gemäß § 6 Absatz 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer eines Monats wie folgt öffentlich ausgelegt wird:

Zeitraum: 22. November 2016 bis 21. Dezember 2016

Ort: Landkreis Barnim
Dezernat II, Bodenschutzamt
Paul-Wunderlich-Haus, Haus B, 1. Etage
Zimmer B136.0 (Frau Bludovsky)
Am Markt 1, 16225 Eberswalde

während der bekannten Geschäftszeiten

Einwendungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beim Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (Paul-Wunderlich-Haus, Haus B, 1. Etage) schriftlich eingereicht werden.

Eberswalde, den 14. Oktober 2016

gez. Kerstin Schulz
Amtsleiterin Bodenschutzamt, Landkreis Barnim